

## **Hygieneschutzkonzept der Volkshochschule Metzingen-Ermstal e.V. Stand 11.01.2022**

Die Vorgaben der Corona-VO der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung werden von der vhs Metzingen-Ermstal e.V. umgesetzt.

Die vhs Metzingen-Ermstal verpflichtet alle Beschäftigten, ihre freiberuflichen Kursleitenden und Teilnehmende, das Hygienekonzept und die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden die Teilnehmenden durch Hinweisschilder, die Mitarbeitenden und Kursleitenden auf geeignete Weise unterrichtet.

- 1a. Es wird empfohlen, dass Kursleitende, Kursteilnehmende und Mitarbeitende und sonstige Besucher mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen zu halten.
  
- 1b. Das Tragen einer Maske mit FFP2-Standard oder vergleichbar ist für Kursleitende und -teilnehmende in der vhs verpflichtend. Ausnahmen hierfür kann es in Sprachkursen für Sprechübungen sowie in Sportkursen während der Bewegungsausführung geben.
  
- 1c. Für Teilnehmende gelten die aktuellen Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Aktuell gelten die Regeln der Alarmstufe II.

(siehe Abbildung)

**Regeln für den vhs-Betrieb in den jeweiligen Stufen**

Stufe	Offenes Programm (§ 15, Abs. 1)		Sprach- und Integrationskurse, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen (§ 15, Abs. 2)
<b>auf allen Stufen</b>	Maskenpflicht FFP2 oder vergleichbar ab 18 Jahre; Empfehlung, den Mindestabstand einzuhalten, Hygienekonzept, Datenverarbeitung		
<b>Basisstufe</b>	In geschlossenen Räumen: 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) erforderlich.  Schnelltest/Antigentest ausreichend. Dies gilt auch für die Kursleitenden.	Im Freien: kein 3G-Nachweis.	Keine Einschränkungen
<b>Warnstufe</b>	In geschlossenen Räumen: 3G-Nachweis erforderlich, nur mit PCR-Test.  Dies gilt auch für die Kursleitenden.	Im Freien: 3G-Nachweis erforderlich. Schnelltest/Antigentest ausreichend.	3G-Nachweis erforderlich.  Antigen <u>oder</u> PCR-Test möglich, bei mehrtägigen Veranstaltungen muss alle drei Tage ein aktueller Test vorgelegt werden.  Im Freien und in geschlossenen Räumen.
<b>Alarmstufe</b>	Im Freien und in geschlossenen Räumen: nur 2G (also ausschließlich Geimpfte/Genesene)		Gilt auch für die Kursleitenden.  Keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.
<b>Alarmstufe II</b>	<b>2G+</b> Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt. <b>Ausnahmen:</b> Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).</li> <li>• Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.</li> <li>• Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.</li> </ul>		3G-Nachweis erforderlich.  Antigen <u>oder</u> PCR-Test möglich, bei mehrtägigen Veranstaltungen muss alle drei Tage ein aktueller Test vorgelegt werden.  Im Freien und in geschlossenen Räumen.  Gilt auch für die Kursleitenden.

- **Testpflicht für Kinder**

- Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre, sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind sowie Schülerinnen und Schüler der Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauende Schule oder beruflichen Schule.
- Letztere werden regelmäßig zweimal pro Woche in der Schule getestet. Der Nachweis erfolgt hier durch den Schülerschein, ebenso kann eine Bescheinigung der Schule, eine Kopie des letzten Jahrgangszeugnisses oder auch ein Schüler-Abo als Nachweis vorgelegt werden.

**Welche Unterlagen genau anerkannt werden kann in den „FAQ zu den Nachweisen für geimpfte und genesene Personen“ des Landes Baden-Württemberg nachgelesen werden.**

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/>

2. Der Kursbeginn, das Kursende und die Pausen sind so organisiert, dass das 1,5-m-Abstandsgebot eingehalten wird: Die Kurse fangen zu unterschiedlichen Zeiten an und hören zu unterschiedlichen Zeiten auf.
3. Die vhs Metzingen-Ermstal gewährleistet, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, durch
  - a) Gelegenheiten zum Waschen und Trocknen der Hände mit Hygienemitteln wie Seife und Einmalhandtüchern; sofern dies nicht vorhanden ist, stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.  
  
Hinweisschilder in allen Räumen der VHS weisen auf die erforderlichen Hygienemaßnahmen hin.
  - b) das Lüften aller Unterrichtsräume nach 20 Minuten Unterricht für mindestens drei Minuten (Stoßlüften, wenn möglich).
4. Die Wegeführung, besonders zum Eingang und Ausgang, wird durch Markierungen auf dem Boden und Schildern angezeigt. Die VHS darf nur über den Haupteingang betreten und über den Hinterausgang verlassen werden. Weitere Schilder weisen auf vier Toiletten hin.
5. Der Gesundheitsschutz im Informations- und Anmeldebüro der vhs wird durch ein Acrylglaschild gewährleistet, das über der Anmeldetheke angebracht ist.
6. Der Aufzug darf nur von einer Person benutzt werden.
7. Die Reinigung von Handkontaktflächen in der vhs Metzingen-Ermstal (Türklinken u.Ä.) werden täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt.
8. Im Falle des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung wird das örtliche Gesundheitsamt verständigt.

## **Unterrichtsorganisation**

- Der/Die Kursleitende erläutert den Kursteilnehmenden die Infektionsschutzmaßnahmen der Volkshochschule Metzingen-Ermstal e.V. zu Beginn des ersten Kurstermins.
- **Der/ Die Kursleitende überprüft täglich, ob die aktuellen Regeln eingehalten werden und dokumentiert dies auf der Anwesenheitsliste.**
- Partner- und Gruppenarbeit sind ausgeschlossen. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

## **Die Hinweise der Bundesregierung: AHA-C-L Regel**

Wir bitten darum, die AHA-C-L-Regeln der Bundesregierung zu beachten:

**Abstand halten, Hygiene-Regeln einhalten, Alltagsmaske tragen, Corona-Warn-App nutzen, Lüften**

## **Zutritts- und Teilnahmeverbot**

Es gilt das Zutrittsverbot und Teilnahmeverbot, wenn Personen,

1. Keinen Mund-Nasen-Schutz tragen
2. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
3. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
4. aus einem Risikogebiet einreisen/ eingereist sind und noch kein negatives Testergebnis vorliegt.
5. die positiv auf das Corona-Virus getestet sind oder aus sonstigen Gründen unter häuslicher Quarantäne stehen.

Der **Hygienebeauftragte** der Volkshochschule Metzingen-Ermstal e.V., Herr Oliver Beck, ist zur Überprüfung der Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen berechtigt und Ansprechpartner für die betreffenden Fragen.